

Die Proteste unter anderem der sogenannten Letzten Generation haben eine bereits mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht beschiedene Debatte neu entfacht: Sind Sitzblockaden als Nötigung strafbar, wenn durch sie auf den Klimawandel, seine Folgen und die fehlenden staatlichen Maßnahmen aufmerksam gemacht werden soll? Konkret geht es um die Frage der Verwerflichkeit dieser Klimaproteste nach § 240 Abs. 2 StGB. Das Bundesverfassungsgericht sowie daran anknüpfend dieser Beitrag fordern eine einzelfallbezogene Abwägung bei der Prüfung der nötigungsspezifischen Verwerflichkeit bei Sitzblockaden und vergleichbaren Protestformen. Und bei den Klimaprotesten dürfe diese Abwägung, auch unter Berücksichtigung des Art. 20a GG, eher gegen die Verwerflichkeit und für eine Straffreiheit sprechen.

I. Einleitung

Auch nach der inzwischen öffentlich bekanntgegebenen Abkehr des Festklebens auf öffentlichen Straßen finden in der Bundesrepublik weiterhin Protestaktionen der sogenannten Letzten Generation und verwandter Aktivistengruppen statt, und im Wochentakt ergehen Urteile, die inzwischen auch nicht Halt machen vor dem Verhängen von Freiheitsstrafen – teils ohne Bewährung. Den strafgerichtlichen Entscheidungen ist gemein, dass sie die als Protestform gewählten Straßen- und Sitzblockaden ausnahmslos als Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB einstufen. Die Gerichte berufen sich dabei meist auf vermeintlich höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der den Instanzgerichten insofern die Hände gebunden seien: Obgleich die Motivation der Aktivistinnen – die Sensibilisierung für den Klimawandel und die unzureichenden Maßnahmen der Bundesregierung – „nachvollziehbar“, „ehrhaft“ und sogar „notwendig“ sei,¹ könne man nicht anders, als die angeklagten Aktivistinnen zu verurteilen. Die Protestaktionen seien stets verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB. Und sofern die Beschuldigten betonten, sie würden ihre Proteste fortsetzen, nach der Auslegung der Gerichte also weitere Straftaten begehen, genüge keine Geld- oder Bewährungsstrafe; zur Besinnung bedürfe es einer Haftstrafe, möge diese auch nur wenige Monate lang sein.

Diese strafgerichtliche Haltung erscheint nicht nur bevermündend. Vor allem ist sie bedenklich, da sie auf eine Rechtsauffassung verweist, die in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung keine hinreichende Stütze findet. Dieser Beitrag befasst sich ausschließlich mit der strafrechtlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB und etwaigen Verteidigungsmöglichkeiten und -argumenten in diesem Zusammenhang. Eine Auseinandersetzung mit der „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“² soll hier ebenso wenig erfolgen wie

mit den gegebenenfalls einschlägigen Rechtfertigungsgründen des zivilen Ungehorsams oder des „Klimanotstands“.³

II. Die nötigungsspezifische Verwerflichkeitsklausel

Nach § 240 Abs. 1 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Nach der Legaldefinition gem. § 240 Abs. 2 StGB ist die Tat rechtswidrig, „wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist“. Die Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 1 StGB ist dabei zu unterscheiden von der allgemeinen Rechtswidrigkeit, die das Fehlen „klassischer“ Rechtfertigungsgründe und die zweite Stufe im dreistufigen Deliktsaufbau meint. Die nötigungsspezifische Rechtswidrigkeit ist vielmehr als „tatbestandsregulierendes Korrektiv“⁴ mit einer in jedem Fall positiv festzustellenden, abwertenden Beurteilung gleichzusetzen, die wiederum aus dem Verhältnis des jeweils angewandten Nötigungsmittels zu dem verfolgten Zweck abgeleitet wird. Diese „Zweck-Mittel-Relation“ bedeutet, dass die Rechtswidrigkeit der Nötigung nicht etwa durch das bloße Vorliegen des in § 240 Abs. 1 StGB beschriebenen Nötigungstatbestandes indiziert ist,⁵ sondern stets positiv bejaht werden muss.⁶

Um außerhalb der „Verwerflichkeitszone“⁷ des § 240 Abs. 2 StGB liegende Freiheitsbeeinträchtigung auszuklam-

Erfolg, da dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei der Prüfung der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB nicht hinreichend Rechnung getragen worden war (siehe hierzu sogleich); kritisch zur Zweiten-Reihe-Rechtsprechung *Sinn*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 52; zweifelnd auch *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 8.

³ Ausführlich *Bönte*, HRRS 2021, 164 (ff.); *Dießner*, StV 2023, 547 (551 ff.); vgl. auch *Homann*, JA 2023, 649 (650 ff.); *F. Schmidt*, KlimR 2023, 16 (17 ff.); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (403 ff.).

⁴ BVerfGE 73, 238 (253); BVerfG NJW 1991, 972 (972).

⁵ Vgl. aber allgemein kritisch zu der vermeintlichen „Indizfunktion des Tatbestands“ *Puppe/Grosse-Wilde*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor § 13 Rn. 9 ff.; *Rönnau*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor § 32 Rn. 12 ff.

⁶ So jedenfalls bei „passiver“ Gewalt; vgl. hierzu BVerfGE 73, 206 (255); OLG Karlsruhe NStZ 2016, 32 (33); OLG Stuttgart NJW 1991, 994 (995); *Altwater/Coen*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier, Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 12, § 240 Rn. 118 f.; *Küper*, JZ 2013, 449 (450).

⁷ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 16.

* Der *Verf.* ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in München.

¹ Mit diesen Worten leitete ein bayerischer Staatsanwalt sein Plädoyer ein, um dann doch auf Freiheitsstrafe zu plädieren.

² Vgl. BGHSt 41, 182 = BGH NJW 1995, 2643; BayObLGSt 95, 167 (168); gebilligt von BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 f.); die damalige Verfassungsbeschwerde hatte gleichwohl

mern, verlangt die Rechtsprechung⁸ in Einklang mit dem Ultima-ratio-Gedanken des Strafrechts und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen „erhöhten Grad sozioethischer Missbilligung“ in der Beziehung der Nötigungshandlung zu dem angestrebten Zweck. Das Verhalten muss also „in einem so hohem Maße missbilligenswert“ und derart „sozial unerträglich“ erscheinen, dass es sich nur um strafwürdiges Unrecht handeln kann.⁹

Inwieweit dieser nötigungsspezifische Rechtswidrigkeitsbegriff dogmatisch zu trennen ist von der allgemeinen, „klassischen“ Rechtswidrigkeit, ist umstritten, soll an dieser Stelle jedoch offenbleiben.¹⁰ Klarheit besteht jedenfalls dahingehend, dass eine am Ende gerechtfertigte Tat begrifflich niemals verwerflich sein kann.¹¹ Ergibt sich also, dass die Tat aufgrund des Vorliegens klassischer Rechtfertigungsgründe als vertypete Formen fehlender Verwerflichkeit gerechtfertigt ist, erübrigt sich jede weitere Prüfung der Verwerflichkeit insgesamt. Greift hingegen kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund, bedarf es stets einer vollumfänglichen Prüfung der nötigungsspezifischen Verwerflichkeit im Übrigen.¹²

Somit hinkt der jedenfalls vor Bayerischen Instanzgerichten oftmals vorgebrachte Verweis auf den Beschluss des BayObLG vom 21.4.2023,¹³ nach dem sich eine detaillierte Verwerflichkeitsprüfung erübrige. Zutreffend ist allein, dass das BayObLG ohne nennenswerte neue Argumente bestätigt hatte, dass das Blockieren einer Straße, um Autofahrer an der Weiterfahrt zu hindern und dadurch auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen, jenseits der ersten Autofahrerreihe den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB erfülle. Das BayObLG hat ausschließlich eine (klassische) Rechtfertigung dieses Verhaltens nach Art. 20 Abs. 4 GG, § 34 StGB (direkt oder analog) oder wegen „zivi-

len Ungehorsams“ abgelehnt.¹⁴ Zu der Frage, ob der Protest der Aktivisten auch im Übrigen verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB sei, verweist das BayObLG lediglich auf eine nicht veröffentlichte „Zuschrift der Generalstaatsanwaltschaft.“¹⁵ Weitere Rechtsauführungen zur Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB enthält die Entscheidung nicht. Die Schlussfolgerung, die Straßenblockaden der „Letzten Generation“ seien per se verwerflich, wäre zudem selbst dann falsch, wenn das BayObLG zu der Verwerflichkeit im Übrigen Stellung bezogen hätte. Die Verwerflichkeitsprüfung hat nämlich stets einzelfallbezogen zu erfolgen.¹⁶

III. Die einzelfallbezogene Prüfung der Verwerflichkeit bei Versammlungen

Ungeachtet der dogmatischen Einordnung des Verwerflichkeitsmerkmals bedarf es eines Werturteils, das im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach objektiven Maßstäben zu gewinnen ist.¹⁷ Bei Nötigungen im Rahmen einer Demonstration hat das BVerfG bereits 2001 in seiner 4. Sitzblockadenentscheidung besondere Kriterien und Leitlinien für die Zweck-Mittel-Relation aufgestellt, die zum Schutz der Versammlungsfreiheit bei der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind:

„Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.“¹⁸

Diese Kriterien entsprechen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der sogenannten praktischen Konkordanz („Wechselwirkungslehre“), nach der selbst unstrittige Grundrechtseingriffe gegenüber einer Person – hier der blockierten Person – hinzunehmen sind, wenn die Grundrechte der eingriffsverursachenden Person – etwa eines Klimaaktivisten – nach erfolgter Abwägung überwiegen.¹⁹ Als Grundsatz ist

⁸ Vgl. BGHSt 17, 328 (332); 19, 263 (268); 35, 270 (276 f.); BGH NJW 2014, 401 (403); BGH NStZ-RR 2011, 143 (144); BayObLG NJW 1988, 718 (719); BayObLG NJW 1995, 269 (270); OLG Düsseldorf NJW 1986, 942 (943); OLG Köln NStZ 1986, 30 (32); OLG Stuttgart NJW 1991, 994 (994 f.).

⁹ Vgl. BVerfGE 73, 206 (238); siehe auch *Altwater/Coen* (Fn. 6), § 240 Rn. 130; *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 16; *Preuß*, NZV 2023, 60 (67).

¹⁰ Für eine Verlagerung der Verwerflichkeit in die „allgemeine“ Rechtswidrigkeit BGHSt 2, 194 (195 f.); 35, 270 (275 f., 279); BayObLG NJW 1963, 824 (824); OLG Braunschweig NJW 1976, 60 (62); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 240 Rn. 38a: „spezielle Rechtswidrigkeitsregel“; dagegen etwa *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 16; zum Ganzen *Küper*, JZ 2013, 449 (450 ff.); *Toepel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 137 ff.; relevant kann die genaue Einordnung allerdings für Irrtumsfragen sein.

¹¹ *Fischer* (Fn. 10), § 240 Rn. 38a; *Küper*, JZ 2013, 449 (451).

¹² Vgl. BayObLG JR 1994, 112; *Altwater/Coen* (Fn. 6), § 240 Rn. 127; *Heger* (Fn. 2), § 240 Rn. 17.

¹³ BayObLG StV 2023, 543.

¹⁴ Dabei kommt es auf das konkrete Festkleben auf der Straße etwa der Hände mit Sekundenklebern nicht an; tatbestandlich ergibt sich kein Unterschied zur „klebstofflosen“ Sitzblockade.

¹⁵ Insofern nicht abgedruckt bei StV 2023, 543.

¹⁶ Siehe bereits BVerfGE 73, 206 (247); *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 17; *Fischer* (Fn. 10), § 240 Rn. 38a.

¹⁷ BGHSt 19, 263 (268); *Altwater/Coen* (Fn. 6), § 240 Rn. 127; *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 17.

¹⁸ BVerfGE 104, 92 (111 f.); daran ausdrücklich anknüpfend BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); siehe auch AG Berlin-Tiergarten NStZ 2023, 239 (240 f.); *Leitmeier*, jM 2023, 38 (41); *Preuß*, NZV 2023, 60 (67); *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.2.2024, § 240 Rn. 60.

¹⁹ Allgemein zum Prinzip der praktischen Konkordanz *Kalenborn*, JA 2016, 6 (8 ff.).

somit festzuhalten, dass gerade nicht jede Beeinträchtigung, die den Grundrechtsbereich überschreitet, automatisch verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB ist, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände sozial erträglich und damit gerade nicht strafrechtlich gesehen „missbillig“ sein kann.

1. Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit

Die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze und Kriterien sind uneingeschränkt auf die Klimaproteste anzuwenden. Soweit die Demonstrierenden deutsche Staatsbürger sind, ist der persönliche Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet. Danach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Hierunter fallen auch Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehererregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.²⁰ Da die Sitzblockaden in der Regel jedenfalls mit Blick auf das Verhalten der Demonstrierenden friedlich ablaufen und als gemeinsame Kundgebung mehrerer Personen zur Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten anzusehen sind, liegt selbst nach dem sogenannten „engen Versammlungsbegriff“ eine Versammlung gem. Art. 8 Abs. 1 GG vor.²¹

Die grundsätzlich gegebene Einordnung der Sitzblockaden als (passive) Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB ist für die Anwendbarkeit des Art. 8 Abs. 1 GG unbeachtlich.²² Insofern ist der Begriff der Friedlichkeit verfassungsrechtlich auszulegen. Eine friedliche Versammlung ist nur dann zu verneinen, wenn es auf Seiten der Demonstrierenden zu erheblichen aggressiven Gewaltausschreitungen kommt, „nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen“.²³ Damit

²⁰ BVerfGE 69, 315 (342 f.); siehe auch BVerfGE 73, 206 (248).

²¹ Zu diesem *Hoffmann-Riem*, NVwZ 2002, 257 (259); *Kaiser*, in: Dreier/Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 8 Rn. 29 f.; *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439 (446); jeweils mit weiteren Nachweisen.

²² Das Versammlungsgrundrecht gilt nicht schrankenlos; Art. 8 Abs. 2 GG gestattet bei Versammlungen unter freiem Himmel Eingriffe durch oder auf Grund eines Gesetzes; vgl. zu den hohen Anforderungen und Schranken-Schranken solcher Eingriffe (konkret zu Sitzblockaden) BVerfGE 87, 399 (406 ff.); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 8 Rn. 18 ff.; vor diesem Hintergrund entzieht auch eine versammlungsrechtliche Anmeldeobliegenheit einer Versammlung nicht ohne Weiteres ihren grundgesetzlichen Schutz, *Jarass* (a.a.O.), Art. 8 Rn. 25; *Kaiser* (Fn. 21), Art. 8 Rn. 64 ff.; weitergehender *Deppenheuer*, Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 93. Lfg., Stand: Oktober 2020, Art. 8 Rn. 184: Anmeldepflicht verfassungswidrig.

²³ BVerfGE 104, 92 (103 f.); dass es nicht auf die Behinderung Dritter ankommen kann, ist bei dem Vorwurf der Nötigung eigentlich redundant; bezeichnend ist allerdings, dass

entziehen weder ein gewaltsames Vorgehen gegen die Demonstrierenden der Sitzblockade ihren verfassungsrechtlichen Schutz noch eine Versammlung „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“.²⁴

2. Dauer und Intensität der Sitzblockade

Von den Instanzgerichten meist vordergründig berücksichtigt wird das Kriterium der Dauer der Blockade. Dabei wird oftmals verkannt, dass kurze Blockaden regelmäßig als ungefährliche Einwirkung einzustufen sind und somit bereits auf Tatbestandsebene herausfallen. So sind nach dem OLG Stuttgart Blockaden von 20 Minuten als unerheblich anzusehen, nach dem OLG Zweibrücken Blockaden von bis zu 40 Minuten.²⁵ Selbst nach dem BayObLG soll die „Erheblichkeitsgrenze“ bei „rund 13 Minuten“ liegen.²⁶

Von diesen tatbestandsausschließenden Grenzwerten zu unterscheiden ist die Dauer der Blockade bei der Prüfung der Verwerflichkeit. Das heißt, eine Blockade von etwa 30 Minuten mag zwar die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Berücksichtigung finden muss die konkrete Dauer aber dann bei der nachgelagerten grundrechtsabwägenden Verwerflichkeitsprüfung.

Bei der Intensität der Blockade ist nicht nur abzustellen auf die konkret festzustellende Zahl der Betroffenen, die an ihrer Weiterfahrt gehindert werden, und die Länge des verursachten Rückstaus. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die konkrete Blockade und ihre Auswirkungen erheblicher und damit „intensiver“ sind als sonstige Behinderungen im Straßenverkehr. Unter Berücksichtigung des konkreten Blockadeorts und der Blockadezeit bedarf es dabei eines Vergleichs mit einer regelmäßig sozial hinnehmbaren Blockierung von Straßen zum Beispiel durch Baustellen, Unfälle oder andere Veranstaltungen, wie etwa Sportereignisse, Umzüge, politische Ereignisse oder sonstige (auch angemeldete) Demonstrationen. Das gilt umso mehr, da die Aktivisten zumeist stark frequentierte Straßen blockieren, bei denen schon im normalen Verkehr mit Stau und nicht unerheblichen Wartezeiten zu rechnen ist. Das heißt, nur Blockaden, die über das sozial hinnehmbare Maß hinausgehen, können verwerflich sein.²⁷

sich die Instanzgerichte teils einer Prüfung der Kriterien des BVerfG verschließen mit dem Zirkelschluss-„Argument“, die Demonstrationen würden Dritte behindern; in diesem Sinne auch AG Berlin-Tiergarten NSTz 2023, 242 (243).

²⁴ BVerfGE 104, 92 (106); in diesem Sinne auch KG StV 2023, 545 (545); *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439 (447); entsprechend für „Abseilaktionen“ *Lund*, NSTz 2023, 198 (199); zur grundsätzlichen Unbeachtlichkeit des Versammlungs- und Verwaltungsrechts BVerfG NJW 2011, 3020 (3022); *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 28; allgemein zur Verwaltungsrechtsakzessorietät im Strafrecht *Makepeace*, GA 2020, 485 (489 ff.).

²⁵ OLG Stuttgart NJW 1992, 2713 (2713); OLG Zweibrücken NJW 1991, 53 (53); OLG Zweibrücken NJW 1988, 716 (716); vgl. jüngst AG Freiburg KlimR 2023, 59 (60): 45 Minuten.

²⁶ BayObLGSt 1991, 107 (108).

²⁷ So auch AG Berlin-Tiergarten NSTz 2023, 239 (241).

3. Ausweichmöglichkeit spricht gegen Verwerflichkeit

Wird das Bestehen etwaiger Ausweichmöglichkeiten geprüft, ist vordergründig zu beachten, dass das BVerfG kein tatsächliches Ausweichen fordert. Es genügt die Feststellung, dass eine Ausweich- und Umleitungsmöglichkeit für die Autofahrer bestanden hätte oder eine Rettungsgasse hätte gebildet werden können. Letzteres ist insbesondere zu bejahen, wenn im Fall des „Klimaklebens“ nicht alle Demonstrierenden auf der Straße festgeklebt waren, sondern einzelne Aktivisten etwa eine Spur hätten freigeben können oder die Möglichkeit bestand, auf die Gegenfahrbahn oder den Gehsteig auszuweichen.

Auch eine Umleitung etwa durch die anwesende Polizei wirkt sich faktisch auf die Intensität der konkreten Blockade aus. Gelingt es der Polizei, den Verkehr frühzeitig umzuleiten, ist auch das als Ausweichmöglichkeit zu werten – unabhängig davon, dass sich ein frühzeitiges Einschreiten der Polizei bereits auf die Prüfung der Dauer und damit das tatbestandlich relevante Ende der Blockade auswirken kann.

4. Verwerflichkeit bei fehlender Bekanntgabe?

Den Protestaktionen ist oft gemein, dass es an einer hinreichenden und frühzeitigen Bekanntgabe der geplanten Protestaktion fehlt, sodass die Autofahrer die Versammlung nicht umfahren können.²⁸ Anders zu werten sind jedenfalls die zuletzt von den Aktivisten veröffentlichten „Protestpläne“ in diversen Tageszeitungen und im Internet. Hier kann nicht unterstellt werden, dass die Aktionen nicht hinreichend bekanntgegeben worden wären. Weder Autofahrerinnen und -fahrer noch Gerichte können sich daher grundsätzlich darauf berufen, dass die Klebeproteste gänzlich unangekündigt und überraschend sind. Ungeachtet dessen würde jede detaillierte Bekanntgabe das Ziel konterkarieren, medial auf die Auswirkungen der Klimakrise aufmerksam zu machen, wenn im Vorfeld durch gezielte polizeiliche Vorfeldmaßnahmen die Proteste gänzlich verhindert würden oder Autofahrer stets den Blockaden ausweichen könnten.²⁹

5. Sachzusammenhang

Obgleich die Aktionen der „Letzten Generation“ zutreffend als Appell an die Bundesregierung zu verstehen sind, ist der Auffassung entgegenzutreten, dass ein Sachzusammenhang zwischen dem Protestgegenstand und den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Autofahrern nicht gegeben sei, da die blockierten Personen keinen direkten Einfluss auf politische Entscheidungen treffen könnten.³⁰ Unabhängig

davon, dass Autofahrer – ob sie ein mit Verbrennungsmotor betriebenes oder elektrisch angetriebenes Fahrzeug führen – über ihre Wahlbeteiligung auf die politischen Entscheidungsträger Einfluss nehmen können, besteht durchaus ein konkreter Zusammenhang zwischen der gewählten Protestform und den unmittelbar Betroffenen. Es liegt auf der Hand, dass der Klimaschutz und der Straßenverkehr aufgrund der durch ihn verursachten Emissionen in einem sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang stehen. Das Ziel der Steigerung der Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Dringlichkeit des Handelns in der Klimakrise betrifft jedenfalls (auch) die Personen in ihren mit Verbrennungsmotoren betriebenen Pkw, die sich maßgeblich an dem Verbrauch von fossilen Energien und am CO₂-Ausstoß insgesamt beteiligen.³¹

Ein Sachzusammenhang zwischen Demonstrationszweck und den blockierten Personen besteht somit nicht nur dann, wenn sich gerade zufällig Vertreter der Bundesregierung in dem Stau befinden oder die Versammlung dort stattfindet, wo die Entscheidungsträgerinnen und -träger oder zuständige Institutionen zu finden sind – zumal auch das BVerfG diese Argumentation abgelehnt hat.³² Auch kann es für die Verwerflichkeit nicht darauf ankommen, dass die blockierten Fahrzeugführer nach dem Protest ihren CO₂-Ausstoß faktisch verringern.³³ Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ist vielmehr darauf abzustellen, dass ein *nachvollziehbarer* Zusammenhang zum Protestgegenstand besteht.

IV. Klimaschutz als nicht zu berücksichtigendes Fernziel?

Neben den genannten Kriterien, die sich vor allem auf die konkrete Nötigungssituation beziehen, ist die wohl umstrittenste Frage, ob die Motivation der Demonstrierenden – hier der Klimaschutz sowie das Aufmerksammachen auf den Klimawandel, seine Folgen und die fehlenden staatlichen Maßnahmen – bei der Prüfung der Strafbarkeit eine Rolle spielen darf. Justizseitig wird das fast ausnahmslos verneint. Verwiesen wird dabei insbesondere auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1988, nach der sogenannte Fernziele stets außer Acht zu bleiben hätten.³⁴ Nach dieser Rechtsprechung ergebe sich aus der „Funktion der Verwerflichkeitsklausel“, dass der in § 240 Abs. 2 StGB ausdrücklich genannte angestrebte Zweck nur das in § 240 Abs. 1 StGB genannte Handeln, Dulden oder Unterlassen meinen könne. Ferner könne von den Gerichten ob ihrer Unabhängigkeit nicht verlangt werden, bei der Verwerflichkeitsprüfung politisch Stellung zu nehmen und subjektiv – das heißt, je nach derzeitiger Sichtweise der Öffentlichkeit – zwischen guten und schlech-

²⁸ Die Verwerflichkeit daher bejahend *Lund*, NStZ 2023, 198 (199); kritisch auch *Preuß*, NZV 2023, 60 (70).

²⁹ Ähnlich AG Berlin-Tiergarten NStZ 2023, 239 (241).

³⁰ So aber *Behme*, NJW 2023, 327 (329); *Lund*, NStZ 2023, 198 (199 f.); insofern in sich widersprüchlich *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439 (447), die einerseits einen sachlichen Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Straßenverkehr annehmen, die Verwerflichkeit aber andererseits bejahen, da die betroffenen Verkehrsteilnehmer keinen Einfluss auf die Klimapolitik hätten.

³¹ AG Berlin-Tiergarten NStZ 2023, 239 (241); AG Freiburg KlimR 2023, 59 (62); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (407); a.A. *Lund*, NStZ 2023, 198 (199 f.); *Kühne/Kühne*, StV 2023, 560 (564), die insofern die Frage aufwerfen, ob Fahrer von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen besser gegen Gewalt Dritter geschützt sind als Fahrer von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

³² BVerfG NJW 2011, 3020 (3023).

³³ So allerdings *Kühne/Kühne*, StV 2023, 560 (564).

³⁴ Vgl. BGHSt 35, 270 (275 ff., 280) = BGH NStZ 1988, 362; *Heger* (Fn. 2), § 240 Rn. 22.

ten Fernzielen zu unterscheiden. Mit anderen Worten: Gerichte seien zur politischen Meinungsneutralität verpflichtet. Daraus schließen die Instanzgerichte, dass, selbst wenn die Klimagefahren offenkundig und demnach in der Beweisaufnahme als wahr zu unterstellen seien, die Motive und Ziele der Aktivisten bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden könnten, mögen sie auch noch so „ehrhaft“ und „nachvollziehbar“ sein.³⁵

Unabhängig davon, dass die pauschale Ablehnung der Berücksichtigungsfähigkeit von Fernzielen gerade nicht eindeutig vom Wortlaut des § 240 StGB gedeckt ist,³⁶ verkennt diese Auslegung die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung seit der sogenannten Wackersdorf-Entscheidung aus dem Jahr 2001 (4. Blockadeentscheidung), nach der der „Kommunikationszweck“ bei Versammlungen und Demonstrationen durchaus zu berücksichtigen ist:

„Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung erfasst, was sie anstreben [...] Die Beschwerdeführer setzten die Blockade als Mittel ein, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solchen Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt.“³⁷

Nach der Folgeentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2011 ist dieser Kommunikationszweck auch „nicht erst bei der Strafzumessung, sondern im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB, mithin bereits bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit, zu berücksichtigen“.³⁸ Der Kommunikationszweck meint damit nichts anderes als die eigentliche Motivation und das Ziel der Versammlung und ihrer Teilnehmenden.³⁹

Hier kommt hinzu, dass es sich beim Klimaprotest nicht um „irgendein“ politisches Fernziel handelt. Das Argument, eine Einordnung in gute und schlechte politische Ziele anhand bloß temporärer subjektiver Kriterien könne vom Gericht nicht gefordert werden, mag aufgrund der Neutralitäts-

pflicht grundsätzlich zutreffen; es hinkt jedoch gerade beim Klimaschutz, der gem. Art. 20a GG Verfassungsrang hat und somit schon von Verfassungs wegen politisch „inhaltsneutral“ und damit im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG durchaus berücksichtigungs- und abwägungsfähig ist.⁴⁰

Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021 kann auch kein Zweifel mehr bestehen, dass gerade die jungen Generationen durch den eher mäßigen (politischen) Fortschritt ein berechtigtes und berücksichtigungsfähiges Kommunikationsinteresse haben. Auch dass mehr und effektivere Maßnahmen seitens der Politik ergriffen werden müssen, um Klimaziele zu erreichen, hat das BVerfG in seiner Klimaschutzentscheidung mehr als deutlich gemacht.⁴¹ Während früheren Sitzblockadenentscheidungen politische Motive zugrunde lagen, die den entscheidenden Gerichten eine klare politische und damit subjektive Bekennung abverlangt hätten, haben Gerichte angesichts der objektiv gegebenen Dringlichkeit der Klimakrise nicht zu befürchten, politisch und subjektiv Stellung zu nehmen. Vielmehr handelt es sich beim Klimaschutz um eine verfassungsrechtlich festgestellte, existenzielle Frage der Allgemeinheit und bei der Klimaschutzentscheidung des BVerfG um einen unmissverständlichen verfassungsmäßigen Auftrag auch an die Bundesregierung, dringend Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergreifen.

V. Fazit

Unklar ist nicht, ob die globale Erwärmung zum Zusammenbruch der menschlichen Zivilisation führt, sondern allein, ab wieviel Grad. Um diese Entwicklung zu verhindern, haben nahezu alle Staaten der Welt 2015 in Paris vereinbart, sich um eine Begrenzung der globalen Erwärmung bei 1,5 Grad zu bemühen, sie aber jedenfalls deutlich unter zwei Grad zu halten. Auch die deutsche Klimapolitik gibt vor, sich am Pariser Übereinkommen zu orientieren, befasst sich aber nicht hinreichend mit der Frage, wie viel CO₂ dafür noch ausgestoßen werden darf. Hinzukommt, dass die politischen Maßnahmen – sofern überhaupt beschlossen – bislang wohl nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen. So ergab erst die am 8.9.2023 vorgestellte Untersuchung der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), dass aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung jetzt an allen Fronten und von allen Akteuren viel mehr getan werden müsse, um die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Dafür müssten dringend alle mit dem „Business as usual“ brechen, um von bloßen Vorsätzen zu Taten und von Rhetorik zu echten Ergebnissen zu gelangen.⁴²

³⁵ So und mit Verweis auf BGH NStZ 1988, 362, auch der Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Lund*, NStZ 2023, 198 (199): „So richtig die Forderung nach mehr Klimaschutz ist, so falsch wäre es, die Strafbarkeit einer Versammlung von der politischen Bewertung ihres Fernziels durch Gerichte abhängig zu machen“.

³⁶ So auch *Altwater/Coen* (Fn. 6), § 240 Rn. 122; *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 29; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (406).

³⁷ BVerfGE 104, 92 (109 f.).

³⁸ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); vgl. auch *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 28; *Preuß*, NZV 2023, 60 (69): „Die Strafzumessungslösung des BGH wurde damit praktisch verworfen“.

³⁹ So bereits *Sinn*, NJW 2002, 1024 (1025).

⁴⁰ Vgl. erneut BVerfGE 104, 92 (110).

⁴¹ BVerfG NJW 2021, 1723 (1747 f.); im Ergebnis auch *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (407 f.); zur Berücksichtigungsfähigkeit von Fernzielen mit „sozialer Gewichtigkeit“ auch *Eisele* (Fn. 7), § 240 Rn. 29a.

⁴² Vgl. die Pressemitteilung des UNFCCC, abrufbar unter <https://unfccc.int/news/implementation-must-accelerate-to-increase-ambition-across-all-fronts-taking-an-all-of-society> (20.3.2024) sowie

Eine solche Abkehr vom „Business as usual“ wäre auch im gerichtlichen Kontext wünschenswert. Mag allein der verfassungsrechtliche Stellenwert des Klimaschutzes auch nicht zwingend und stets zu einer verfassungskonformen Strafflosigkeit führen, ist von den Gerichten zumindest eine Auseinandersetzung mit den vom BVerfG mitgeprägten Leitlinien für die Verwerflichkeitsprüfung und eine hinreichende Interessensabwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu fordern, um – wie vom BVerfG beabsichtigt – zu einzelfallgerechten Ergebnissen zu kommen.

<https://www.nytimes.com/2023/10/13/opinion/climate-change-excessive-heat-2023.html?smid=nytcore-ios-share&referringSource=articleShare&login=email&auth=login-email> (20.3.2024).
